

# RS OGH 1978/1/17 3Ob502/78, 9ObA90/01b, 1Ob99/06z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.01.1978

## Norm

ZPO §237 Abs1 A

## Rechtssatz

Die Zurücknahme der Klage ohne Anspruchsverzicht kann ohne Zustimmung des Beklagten so lange erfolgen, als der Beklagte nicht in das Prozeßrechtsverhältnis einbezogen wurde. Das ist also bis zum Beginn der ersten Tagsatzung, falls der Beklagte bei der ersten Tagsatzung nicht erscheint, sogar bis zu deren Ende.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 502/78

Entscheidungstext OGH 17.01.1978 3 Ob 502/78

Veröff: EvBl 1978/103 S 302

- 9 ObA 90/01b

Entscheidungstext OGH 28.11.2001 9 ObA 90/01b

Auch; Beisatz: Es steht der Klägerin frei, die ursprünglich gegen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts gerichtete Klage gegen einen Gesellschafter (unter Richtigstellung der Parteizeichnung auf seinen Namen) aufrechtzuerhalten, gegen die anderen Gesellschafter aber fallen zu lassen. (T1)

- 1 Ob 99/06z

Entscheidungstext OGH 16.05.2006 1 Ob 99/06z

Beisatz: Zufolge der sich aus § 431 Abs 1 ZPO ergebenden Anwendbarkeit des § 237 Abs 1 ZPO (idF d ZVN 2002 (BGBl I 2002/76)) auch für das Bezirksgerichtliche Verfahren kann in diesem eine Klagszurücknahme ohne Anspruchsverzicht bis zu Beginn der mündlichen Streitverhandlung vor Eingehen in die Verhandlung zur Sache erfolgen. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0039773

## Dokumentnummer

JJR\_19780117\_OGH0002\_0030OB00502\_7800000\_005

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)